

## Wann die Versicherung Rückgriff nehmen kann . . .

Grundsätzlich müssen Autos in Deutschland versichert sein, wenn sie legal am Straßenverkehr teilnehmen sollen. Sinn dieser Versicherung ist in erster Linie der Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren, die von dem Kfz und dessen Fahrer ausgehen. Deswegen ist eine Haftpflichtversicherung auch zwingend nötig, wohingegen eine (Voll-) Kaskoversicherung nicht vorgeschrieben ist. Die anderen Verkehrsteilnehmer sollen also vor Verletzungen ihres Körpers und Eigentums bewahrt werden und im Falle eines Unfalles einen Gegner haben, der auch in der Lage ist, die Forderungen zu bezahlen.

Doch wer glaubt, bei einem Unfall in keinem Fall mehr für den Schaden des Gegners aufkommen zu müssen, könnte irren.

In vielen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) ist geregelt, dass der Versicherer bei sogenannten „Verstößen gegen Obliegenheitsverpflichtungen“ Rückgriff bei dem Versicherten nehmen kann. In diesem Fall kann der Versicherer bei dem Versicherten (also dem Fahrzeughalter) Rückgriff nehmen. Hierbei gibt es zwei Arten von Obliegenheiten.

Einerseits sind dies Obliegenheiten (Pflichten) *vor* dem Versicherungsfall. Hierzu können beispielsweise zählen: Benutzen des Fahrzeuges zu einem anderen Zweck, als im Versicherungsvertrag angegeben oder durch einen unberechtigten Fahrer, Fahren durch einen Fahrer ohne Führerschein oder in betrunkenem oder sonst „berauschtem“ Zustand.

Andererseits gibt es auch noch die „Obliegenheiten“ *nach* oder *bei* Eintritt des Versicherungsfalles. Eine derartige Verletzung kann zum Beispiel vorliegen bei einem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (Fahrerflucht).

Die Maximalbeträge des Rückgriffs der Versicherer liegen hierbei bei 5 000 €.

Nun hatte der BGH folgenden Fall zu entscheiden: Ein Autofahrer verursachte im betrunkenen Zustand einen Unfall und beging danach Fahrerflucht. Es traf also hier eine Obliegenheitsverletzung vor dem Unfall (Alkohol) und eine Obliegenheitsverletzung nach dem Unfall (Fahrerflucht) zusammen. Dass in diesem Fall keine Ansprüche aus der Vollkaskoversicherung geltend gemacht werden konnten, war klar. Es wurde aber entschieden, dass die Beträge für den Rückgriff aus dem Schaden des Gegners, also Kfz-Haftpflicht-Schäden, zusammengerechnet werden können.

Also können Versicherer seit diesem Urteil in derartigen Fällen bis zu 10 000 € (jeweils 5000€ aus den Pflichtverletzungen vor und nach dem Unfall) aus dem Schaden des Gegners wieder vom Versicherten zurückverlangen.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass es – auch vom Versicherungsschutz gesehen – nicht egal ist, wie man sich vor und nach einem Unfall verhält. Kommt man seinen Pflichten nicht nach, kann das zusätzlich bis zu 10 000 € kosten.